

Hauptsatzung
DER GEMEINDE KLEIN BENNEBEK
Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Klein Bennebek erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 GO)

1. Das Wappen der Gemeinde Klein Bennebek zeigt in Gold ein rotes Bauernhaus (Frontalansicht) zwischen zwei blauen Wellenbalken, begleitet beiderseits von einem aufrechten grünen Eichenblatt.
2. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "*Gemeinde Klein Bennebek, Kreis Schleswig-Flensburg*".
3. Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister
(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
 - (1) Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 2 bis 5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO),
 - (2) Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 20 GO),
 - (3) Stundungen,
 - (4) Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von **250,00 €** nicht überschritten wird (§ 28 Ziffer 11 GO),
 - (5) Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von

500,00 € nicht überschritten wird (§ 28 Ziffer 11 GO),

- (6) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **2.500,00 €** nicht überschreitet,
- (7) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen (entgeltlich und unentgeltlich), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von **2.500,00 €** nicht übersteigt,
- (8) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
- (9) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag in Höhe von **2.500,00 €**,
- (10) Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von **250,00 €**,
- (11) Aufnahme von Krediten und Änderung der Konditionen für Kredite,
- (12) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
- (13) Erteilung von Vorrangseinräumungen, Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau hat die Gemeinde Kropp eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die gleichzeitig für das Amt Kropp tätig ist. Diese Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung Klein Bennebek und der Ausschüsse der Gemeinde Klein Bennebek teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss:**
Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Finanzen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern und Abgaben
Prüfung der Jahresrechnung

b) **Bau-, Wege- und Umweltausschuss:**
Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Bau- und Wegewesen
Natur- und Umweltangelegenheiten

In den Ausschuss zu a) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Die Gemeindevertretung wählt für die Ausschussmitglieder einen persönlichen Vertreter. Diese müssen der Gemeindevertretung angehören bzw. angehören können. Sie vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5
Aufgaben der Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft 1 mal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 66 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7
Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,- €, hält.

§ 8
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen

§ 9
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde Klein Bennebek werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich an der Ecke Dorfstraße/Weg zur alten Schule befindet, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Kropp ist für die Gemeinde Klein Bennebek für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11

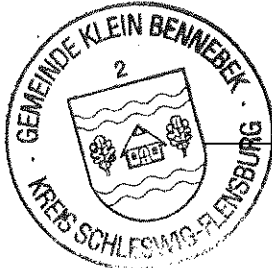
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. Februar 2002 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig/Flensburg vom 27. 05. 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Klein Bennebek, den 10. Juni 2003



GENEHMIGT

Stolley
Ernst Stolley
- Bürgermeister -

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung
vom 28. Februar 1990 (C 70-1, Schl.-Bl. S. 58)
in der zur Zeit gültigen Fassung

Schleswig, den 27. Mai 2003

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Im Auftrag

